

Änderungen der neuen Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Barleben

1. ~~Änderungssatzung zur~~ Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)

Begründung der Änderung:

Auf Grundlage der neuen Friedhofssatzung soll auch die Gebührensatzung keine weitere Änderung erhalten, sondern im gleichen Zuge komplett neu erscheinen.

~~Auf Grund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform (GemGebRefBeglG) vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40) und den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetz (RVwVeroenfG) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) sowie der Friedhofssatzung der Gemeinde Barleben in der jeweils gültigen Fassung wurde durch den Gemeinderat der Gemeinde Barleben auf dessen Sitzung am2016 folgende Satzung beschlossen:~~

~~Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 und §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung vom2016 folgende Satzung beschlossen:~~

Begründung der Änderung:

Auf Grund sich ändernder gesetzlichen Richtlinien müssen diese der Präambel angepasst werden.

§ 6 Inkrafttreten

~~Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Barleben vom 11.11.2008, mit der 1. Änderungssatzung vom 16.09.2010 Ebendorf vom 27. September 2001, die Dritte Änderung vom 09. Dezember 2003 der Friedhofsgebührensatzung der~~

~~Gemeinde Barleben vom 02. Juli 1992, die Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Meitzendorf vom 29. August 2001 sowie alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften~~ außer Kraft.

Begründung der Änderung:

Auf Grund der Neuerscheinung der Friedhofsgebührensatzung muss die alte Satzung, sowie auch die 1. Änderung aufgehoben werden.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Barleben

Gebührenverzeichnis

I. Grabstättengebühren

Euro

A Reihengrabstätten

- (1) Erdreihengrab
- (2) Urnenreihengrab
- (3) Anonyme Urnengemeinschaftsanlage
- (4) Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung

B Wahlgrabstätten, Verleihung des Nutzungsrechtes

Euro

1. Erdwahlgrabstätten

- (1) Einzelwahlgrab - bis zum vollendeten 5. Lebensjahr -
 - a) Verlängerung je Grabstelle für 5 Jahre (ohne Nachbelegung)
- (2) Einzelwahlgrab - ab dem vollendeten 5. Lebensjahr -
 - a) Verlängerung je Grabstelle und Jahr (bei Nachbelegung)
 - b) Verlängerung je Grabstelle für 5 Jahre (ohne Nachbelegung)
- (3) Doppelwahlgrab
 - a) Verlängerung je Grabstelle und Jahr (bei Nachbelegung)
 - b) Verlängerung je Grabstelle für 5 Jahre (ohne Nachbelegung)

2. Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrab
 - a) Verlängerung je Grabstelle und Jahr (bei Nachbelegung)
 - b) Verlängerung je Grabstelle für 5 Jahre (ohne Nachbelegung)
- (2) Kolumbarium
 - a) Verlängerung je Grabstelle und Jahr (bei Nachbelegung)
 - b) Verlängerung je Grabstelle für 5 Jahre (ohne Nachbelegung)

II. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren

- (1) Erdgruft ausheben, Grabstelle vorbereiten

- (2) Urnengrab ausheben, Grabstelle vorbereiten
 - a) Erstinstandsetzung beim Neuerwerb einer Urnengrabstelle (nach separater Freigabe)
- (3) Kränze und Gebinde abräumen (nach separater Freigabe)
- (4) Urnengrab auf der Urnengemeinschaftsanlage ausheben, schließen, Rasen angießen, Kränze und Gebinde abräumen
- (5) Ausgraben von Aschen inkl. säubern und verpacken (ohne Versand)

III. Einebnungsgebühren

Euro

- (1) Einzelerdgrab
- (2) Doppelerdgrab
- (3) Urnenreihengrab
- (4) Urnenwahlgrab
- (5) **Unterhaltungsgebühr Einzelerdgrab (pro Jahr)**
- (6) **Unterhaltungsgebühr Doppelerdgrab (pro Jahr)**
- (7) **Unterhaltungsgebühr Urnenwahlgrab (pro Jahr)**

IV. Benutzungsgebühren

- (1) Trauerhalle inkl. Reinigung und Grundausrüstung
- (2) Nutzung der Kühlzelle, je Kalendertag
- (3) Nutzung des Sargwagens

Begründung der Änderung:

Einführung einer neuen Gebührenart, da des Öfteren Nachfragen auf frühzeitige Einebnung bei der Friedhofsverwaltung eingehen. Für die Pflege dieser Fläche fallen dem Friedhofsbereich Kosten an. Mit der Unterhaltungsgebühr kann man im Falle einer Einebnung nach Mindestruhezeit den Kostenaufwand mindern/decken.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barleben, 2016

Keindorff

Siegel

Bürgermeister